

1971	Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 1971	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 71	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 29-3	9
29. 12. 70	Siebente Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung .....	10
31. 12. 70	Verordnung über den für die Kalenderjahre 1970 und 1971 maßgebenden Vornhundertersatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr .....	12
25. 11. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931) .....	12
	Bundesgesetzbl. III 610-1	

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Vom 6. Januar 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 694) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „Alter“ das Wort „Wohngemeinde,“ und nach dem Wort „Kinder“ die Worte „der Ehegatten“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 Buchstabe b sowie in § 5 Nr. 3 werden die Worte „und Vertriebenen-(Flüchtlings-)Eigenschaft“ gestrichen. Der Beistrich hinter dem Wort „Weltanschauungsgemeinschaft“ wird jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geschlecht“ die Worte „Körpergewicht, Körperlänge, erkennbare Fehlbildungen,“ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a wird das Wort „Unehelichkeit“ durch das Wort „Nichtehehlichkeit“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe b, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Nr. 3 wird das Wort „Beruf“ durch das Wort „Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „Ehedauer der Eltern und Geburtenfolge“ durch die Worte „Tag der Eheschließung der Eltern, Geburtenfolge sowie Geburtsdatum des vorangegangenen Kindes“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Angabe von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen bei der

Geburt sind in den Fällen, in denen sie hinzugezogen wurden, der Arzt oder die Hebamme, in den übrigen Fällen die Anzeigenden auskunftspflichtig.“

8. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sind auf der Grundlage der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik die Bevölkerung insgesamt sowie die deutsche Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand festzustellen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Januar 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung  
Vom 29. Dezember 1970**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung vom 12. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„1 a	Aachen	Zollamt Aachen-Autobahn-Süd	ABCDEFG"
„10	Bamberg	Zollamt Bamberg-Bahnhof	A C FG"
„75	Frankfurt (Main)	Hauptzollamt Frankfurt (Main)-Flughafen	CD FG"
„90	Furth i. Wald	Zollamt Furth i. Wald-Bahnhof	ABCDEFG"
„95	Gronau (Westf)	Zollamt Gronau-Bahnhof	A CD FG"
„96	Gronau (Westf)	Zollamt Gronau-Glanerbrücke	A CD F "
„100	Hamburg	Zollamt Hamburg-Altona	A CDEFG"
„101	Hamburg	Zollamt Hamburg-Fischereihafen	A CDEFG"
„109	Hamburg	Zollamt Hamburg-Müggenburg	ABCDEFG"
„151	Koblenz	Zollamt Koblenz-Wallersheim	ABCDEFG"
„197	Nürnberg	Zollamt Nürnberg-Stadt	ABCDEFG"
„204	Osnabrück	Zollamt Osnabrück	AB FG"
„210 a	Quakenbrück	Zollamt Quakenbrück	AB G"

2. Die laufenden Nummern 21, 110 und 179 werden gestrichen.

3. Die laufende Nummer 32 a erhält die Nummer 32 b.

4. Es werden eingefügt:

a) hinter der laufenden Nummer 1 a die Nummer

„1 b	Aachen	Zollamt Aachen-Autobahn-Nord	ABCDEFG"
------	--------	---------------------------------	----------

- b) hinter der laufenden Nummer 32 die Nummer  
„32 a Bremen Zollamt  
Bremen-Gröpelingen CDEF“
- c) hinter der laufenden Nummer 249 a die Nummer  
„249 b Wolfsburg Zollamt AB“  
Wolfsburg

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1970

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Heinz Westphal

---

**Verordnung  
über den für die Kalenderjahre 1970 und 1971 maßgebenden Vomhundertsatz  
nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung  
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten  
im Nahverkehr**

**Vom 31. Dezember 1970**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 978), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1.

Der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1970 und 1971 je 1,19 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Dezember 1970

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Auerbach

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1970 — 2 BvL 17/68 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Wuppertal, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 419 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. November 1970

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortläufig festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.